



Beitragsordnung des Wolfsgarde e.V.

1. Alle Vereinsmitglieder zahlen einen Mitgliedsbeitrag. Der Mitgliedsbeitrag wird jährlich erhoben.
2. Die Beiträge werden jeweils zum ersten Werktag des Kalenderjahres eingezogen. Das Mitglied erteilt dem Verein hierfür ein SEPA-Lastschriftmandat oder überweist den Mitgliedsbeitrag im ersten Monat des Kalenderjahres auf das Vereinskonto. Anfallende Bankgebühren bei Nichtdeckung des Kontos sind vom Säumiger zu begleichen.
3. Der jährliche Beitrag beträgt:
 - a. Für Erwachsene (ab dem vollendeten 18. Lebensjahr): 30€
 - b. Für Jugendliche (ab dem vollendeten 14. Lebensjahr): 0€
 - c. Für Kinder (bis zum vollendetem 14. Lebensjahr): 0€
4. Es können Umlagen und / oder Sachleistungen von den Mitgliedern erhoben werden. Die Erhebungen von Umlagen und / oder Sachleistungen muss von einer Mitgliederversammlung beschlossen werden.
5. Der Vorstand kann in Einzelfällen bei Vorliegen wirtschaftlicher Notlagen von Mitgliedern den Beitrag ermäßigen, stunden oder erlassen.
6. Bei unterjährigem Beitritt wird der Mitgliedsbeitrag anteilig berechnet, mit 2,50€ pro Monat.
7. Diese Beitragsordnung kann bei Notwendigkeit vom Vorstand per Beschluss geändert werden. Der Vorstand hat Änderungsbeschlüsse bezüglich dieser Satzung in der nächsten Mitgliederversammlung vorzulegen.

Beschlossen am 03.04.2025